

# info-rechtspolitik

**Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen Hessen**

*Ausgabe Mai 2011*

## Vorwort

*Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrte Damen und Herren,*

*in meinem Vorwort der letzten Ausgabe hatte ich - eingedenk der Rücktritte von Bundespräsident Horst Köhler und Ministerpräsident Roland Koch - die Schnellebigkeit der Politik angesprochen. Diese „Weisheit“ gilt im Besonderen für aktuelle Veränderungen in unserer Parteienlandschaft. Es ist keine zwei Jahre her, dass die FDP landauf und landab deutliche Wahlerfolge feierte und DIE GRÜNEN die großen Wahlverlierer waren. Nach den Wahlen in diesem Frühjahr haben sich die politischen Gewichte hier massiv verschoben. Die Folgen werden auch strategische Überlegungen im Hinblick auf künftige Regierungsbündnisse auf Landes- und Bundesebene auslösen müssen.*

*Die schmerzlichen Wahlniederlagen der Union in Hamburg, Rheinland-Pfalz und vor allem in Baden-Württemberg sind sicherlich in erster Linie auf ein schwieriges politisches Umfeld zurückzuführen. Die beispiellose Kampagne gegen den Ausnahmepolitiker Karl Theodor zu Guttenberg zählt dazu. Insbesondere aber schwer nachvollziehbare Entscheidungen der Bundesregierung haben am Ende den Verlust von Regierungsverantwortung gefördert. Die Kehrtwende in der Energiepolitik, die zweifelhaftes Enthaltung (mit Russland und China) im UN-Sicherheitsrat in der Lybienfrage und ein damit*

*einhergehender Glaubwürdigkeitsverlust in die Politik der Union haben das Wahlverhalten der Bürgerinnen und Bürger stark beeinflusst.*

*Im Umfeld der hessischen Kommunalwahl haben die schreckliche Naturkatastrophe in Japan und ihre Folgen dazu beigetragen, dass die Grünen überall starke Gewinne verzeichnen konnten. Dieses Wählervotum gilt es zu respektieren. Bei den sich vielerorts abzeichnenden Rot-Grünen-Bündnissen wird es sich in den kommenden Jahren zeigen, was von den Wahlversprechen übrig bleibt und was der Wähler davon hält. Ein kleiner Trost für uns in Hessen bleibt die Tatsache, dass die Union stärkste kommunalpolitische Kraft geblieben ist und bei den gleichzeitig stattgefundenen Direktwahlen von Bürgermeistern und Landräten mit ihren Kandidaten erfreuliche Ergebnisse erzielen konnte.*

*Ich hoffe, dass Sie auch diese Ausgabe von info-rechtspolitik wieder mit Interesse lesen und den einen oder anderen Gedanken für die politische Diskussion verwenden können.*

*Mit herzlichen Grüßen*

*Ihr*



*Diedrich Backhaus  
LACDJ - Landesvorsitzender*

## **T H E M E N**

### Berlin:

- **Ja zur flexiblen Frauenquote – Nein zur staatlichen Einheitsquote!**  
(Bundesministerin Dr. Kristina Schröder)

S. 3 – 5

### Wiesbaden:

- **Burkaverbot während der Dienstzeit**  
(Staatsminister Boris Rhein)
- S. 5 – 10
- **Länderfinanzausgleich - die Haltung der hessischen Landesregierung**  
(Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher)
- S. 10 – 14
- **Neueste Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen**
- S. 14 – 16

### Leserforum:

- **Islam ein Teil Deutschlands? – Zur Kritik einer westlichen Illusion**  
(Dr. Gottfried Mehnert)
- S. 17 - 24
- **Kalte Umverteilung über Kindergarten-Kostenausgleich**  
(Erster Stadtrat Jörg Frank)
- S. 24 - 26

### Justizpersonalien

S. 26 - 27

### Bericht:

- **Rechtspolitischer Kongress des BACDJ vom 19. Februar 2011**  
(Erster Stadtrat Jörg Frank)
- S. 27 – 28

### Impressum

S. 28

## BERLIN

### **Ja zur flexiblen Frauenquote – Nein zur staatlichen Einheitsquote!**

von  
**Dr. Kristina Schröder**<sup>1</sup>

Es gibt zweifellos viele gute Gründe, der männlichen Monokultur im Management den Kampf anzusagen. Kein einziger davon rechtfertigt allerdings die wohlfeile Forderung nach einer für alle Unternehmen einheitlichen Frauenquote. Die staatlich verordnete Einheitsquote als Patentrezept gegen männliche Dominanz in Führungspositionen hat denselben Effekt, den man Kortison als Patentrezept gegen Hautausschlag nachsagt: Die Symptome verschwinden – die Ursachen bleiben. Vom gesetzlichen Quotenzwang profitieren diejenigen Frauen, die am besten in die männliche Monokultur passen – in eine Kultur, in der familiäre Aufgaben als Handicap gelten und in der diejenigen am erfolgreichsten sind, die familiäre Verantwortung aus ihrem Leben outsourcen oder gleich auf Familie verzichten. Ergebnisgleichheit als Chancengleichheit auszugeben, ist deshalb Augenwischerei. Frauen, die Zeit für Familie und Verantwortung in einer Führungsposition wollen, sollten sich damit nicht abspeisen lassen.

Sie müssen es auch nicht, denn gegenüber staatlich verordneten, starren Frauenquoten, die alle Unternehmen über einen Kamm scheren, gibt es schwerwiegende politische und verfassungsrechtliche Bedenken. Es sind Bedenken, die schon die Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat äußerte, als sie 1993 aus Anlass der Wiedervereinigung Vorschläge für Grundgesetzänderungen vorlegte. In dem Bericht heißt es über die Verfassungsbestimmung zur Förderung der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau: „Es bestand Einigkeit, dass diese Bestimmung eine Frauenförderung in Gestalt sog. starrer Quoten nicht gestattet.“ (BT-Drs. 12/6000, S. 50). Ein Rechtsgutachten des renommierten Verfassungsrechtlers Prof. Dr. Fritz Ossenbühl zur Zulässigkeit von Frauenquoten bei der Bestellung von Aufsichtsräten, Vorständen und Geschäftsführungen kommt zum selben Ergebnis: Starre, auf die Herstellung von Ergebnisgleichheit gerichtete Quoten sind demnach nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

Chancengerechtigkeit erfordert intelligente und marktwirtschaftliche Lösungen, die den Ursachen schlechterer Aufstiegschancen von Frauen gerecht werden und hinreichend zwischen unterschiedlichen Ausgangsbedingungen in verschiedenen Branchen und Unternehmen differenzieren. Auf diesen beiden Prämissen beruht mein Konzept einer Flexi-Quote – das

---

<sup>1</sup> Die Autorin ist Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Kernstück meines Stufenplans für mehr Frauen in Führungspositionen.

Die Flexi-Quote ist eine gesetzliche Pflicht zur Selbstverpflichtung und zur Transparenz: Börsennotierte und voll mitbestimmungspflichtige Unternehmen werden gesetzlich verpflichtet, für Vorstand und Aufsichtsrat eine individuelle Frauenquote festzulegen, die innerhalb von drei Jahren (Vorstand) bzw. fünf Jahren (Aufsichtsrat) erreicht werden soll. Gleichzeitig werden sie dazu verpflichtet, diese individuelle Frauenquote zu veröffentlichen. Diese gesetzliche Pflicht zur Selbstverpflichtung soll noch 2011 in einem Gesetz verabschiedet werden. Vorgesehen ist darin eine aufschiebende Bedingung: Wenn es der deutschen Wirtschaft bis zu einem Stichtag im Jahr 2013 gelingt, den durchschnittlichen Frauenanteil in Aufsichtsräten und Vorständen deutlich zu erhöhen – wir reden von einer Verdreifachung –, tritt die Flexi-Quote nicht in Kraft.

Gegen die Flexi-Quote werden vor allem zwei Einwände regelmäßig vorgebracht. Zum einen der Einwand, dass es bereits 2001 Selbstverpflichtungen mit der Wirtschaft gab, die zu nichts geführt hätten. Zum anderen die Vermutung, dass sich Unternehmen, die sich selber Zielvorgaben setzen können, diese natürlich besonders gering ansetzen würden.

Tatsächlich gab es vor 10 Jahren eine Vereinbarung „Zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft“ zwischen der damaligen rot-grünen Bundesregierung und den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft. Im Kern besagt diese „Selbstverpflichtung“ der Vereinbarung von 2001 nur: *„Die Spitzenverbände der Wirtschaft sagen zu, ihren Mitgliedern betriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu empfehlen.“* Eine Empfehlung eines Verbandes an seine Mitgliedsunternehmen bleibt weit hinter einer gesetzlichen Pflicht für Unternehmen zurück, konkrete Zielvorgaben für den Anteil von Frauen in Führungspositionen festzulegen und diese zu publizieren. Und: Es findet sich in der Vereinbarung von 2001 auch kein Wort zu Sanktionen. Dagegen soll ein Flexi-Quoten-Gesetz Sanktionen regeln, die greifen, wenn ein Unternehmen keine Zielvorgaben veröffentlicht oder die eigenen Zielvorgaben nicht erreicht. Die Sanktionen werden systemkohärent zur existierenden gesellschaftsrechtlichen Vorgaben konzipiert. Die Unterschiede der freiwilligen Vereinbarung von 2001 zu der konkreten Selbstverpflichtung einer Flexi-Quote sind also evident.

Der zweite Einwand verkennt vollständig, welche Auswirkungen öffentlicher Druck und Wettbewerb in einer Marktwirtschaft entfalten. Das sehen wir bereits heute. Warum sonst tre-

ten schon jetzt immer mehr Unternehmen an die Öffentlichkeit und präsentieren eigene Zielvorgaben? Kein einziges Unternehmen wagt es dabei, das Ziel nur bei 10 Prozent anzusetzen. Wenn also schon die aktuelle Diskussion diese Reaktion auslöst, dann bin ich überzeugt: An dem Tag, an dem Unternehmen ihre individuellen Zielvorgaben veröffentlichen müssen, wird die Flexi-Quote einen gleichstellungspolitischen Diskurs anstoßen, wie wir ihn in dieser Qualität bisher nicht erlebt haben. Es wird nicht lange dauern, bis Zielvorgaben in Rankings verglichen werden. Ein Maschinenbau-Unternehmen wird vorsichtige Zielsetzungen aufgrund der geringen Zahl weiblicher Hochschulabsolventinnen vielleicht nachvollziehbar begründen können. Ein Medienunternehmen, dem es an hervorragend qualifizierten Mitarbeiterinnen nicht mangelt, wird die Latte höher hängen müssen – erst recht dann, wenn Wettbewerber mit ambitionierten Zielen Pluspunkte in der Öffentlichkeit sammeln. Und auch die psychologische Dimension darf man nicht unterschätzen: Es fällt ungleich schwerer, die Messlatte, die man selber gesetzt hat, zu reißen – als die, die einem ein anderer aufgelegt hat. Die Flexi-Quote befeuert nach außen also den Wettbewerb zwischen den Unternehmen und stößt gleichzeitig nach innen Diskussionen an, was sich mit Blick auf faire Chancen ändern muss.

Mein Konzept der Flexi-Quote ist damit eine moderne, marktwirtschaftliche und ursachengerechte Strategie, die den unterschiedlichen Branchen und Unternehmen gerecht wird. Ich gebe zu, sie ist kein klassisches Schwarz-Weiß-Gesetz, wie es die Einheitsquote wäre. Aber braucht nicht auch der Gesetzgeber ab und zu den Mut zu neuen Wegen? Deshalb: Ja zur flexiblen Quote und damit zur Quotenvielfalt – nein zur Einheitsquote: Das ist der Grundgedanke meines Stufenplans für mehr Frauen in Führungspositionen. Denn ich bin überzeugt: Wandel durch Wettbewerbsdruck ist auch in der Gesellschaftspolitik erfolgversprechender als staatliche Bevormundung.

## **WIESBADEN**

### **Burkaverbot während der Dienstzeit**

von

**Boris Rhein**<sup>2</sup>

Im sog. „Kopftuch-Urteil“ hat das Bundesverfassungsgericht am 24. September 2003 entschieden, dass das Verbot des Kopftuchtragens durch Lehrerinnen und Lehrer in öffentlichen Schulen ohne hinreichend bestimmte gesetzli-

---

<sup>2</sup> Der Autor ist Hessischer Staatsminister des Innern und für Sport.

che Grundlage das Grundrecht auf Zugang zu jedem öffentlichen Amt aus Art. 33 Abs. 2 i.V.m. dem durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gewährleisteten Grundrecht der Glaubensfreiheit verletzt.<sup>3</sup> Die verfassungsrechtliche Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung folge aus dem Grundsatz des Parlamentsvorbehalts. Rechtsstaatsprinzip und Demokratiegebot verpflichteten den Gesetzgeber, die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen selbst zu treffen. Dies gelte vor allem dann, wenn die betroffenen Grundrechte – wie die positive und negative Glaubensfreiheit sowie das elterliche Erziehungsrecht – von der Verfassung ohne Gesetzesvorbehalt gewährleistet seien und eine Regelung damit notwendigerweise ihre verfassungsimmanenten Schranken bestimmen und damit konkretisieren müsse.<sup>4</sup>

Als Reaktion auf diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurden im Land Hessen schnell die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen, gegebenenfalls bestimmte Kleidungsstücke, Symbole oder ähnliches, verbieten zu können. Mit dem Gesetz zur Sicherung der staatlichen Neutralität vom 18. Oktober 2004<sup>5</sup>, das für alle hessischen Beamtinnen/Beamte sowie alle Lehrkräfte (Beamtinnen/Beamte, Tarifbeschäftigte) gilt, sind folgende Vorschriften neu eingefügt worden:

<sup>3</sup> 2 BvR 1436/02 (Fall „Ludin“).

<sup>4</sup> vgl. auch BVerfGE 83, 130, 142.

<sup>5</sup> GVBl. I S. 306.

§ 68 Abs. 2 HBG: „Beamte haben sich im Dienst politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten. Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden. Bei der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 ist der christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen angemessen Rechnung zu tragen.“

§ 86 Abs. 3 HSchG: „Zur Gewährleistung der Grundsätze des § 3 Abs. 1 haben Lehrkräfte in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren... Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule zu gefährden. Bei der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 ist der christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen angemessen Rechnung zu tragen. Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst kann die zuständige Behörde auf Antrag abweichend von Satz 2 im Einzelfall die Ver-

wendung von Kleidungsstücken, Symbolen oder anderen Merkmalen zulassen, soweit nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen.“

Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen hat im Rahmen zweier Normenkontrollanträge mit Urteil vom 10. Dezember 2007 entschieden, dass § 68 Abs. 2 HBG und § 86 Abs. 3 HSchG mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar sind.<sup>6</sup> Dabei hat der Staatsgerichtshof darauf hingewiesen, dass die Neutralitätspflicht des Staates als solche allgemein anerkannt sei. Sie folge in erster Linie aus den Grundrechten. Das Gebot politischer Neutralität folge zudem aus dem Demokratieprinzip, denn die Minderheit soll ohne staatliche Beeinflussung die Chance erhalten, zur Mehrheit zu werden. Insbesondere in Fragen des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses habe sich der Staat neutral zu verhalten. Art. 50 Abs. 2 HV gebiete Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf der einen und dem Staat auf der anderen Seite, sich nicht gegenseitig in die Belange des jeweils anderen einzumischen. Dies bedeute aber keine laizistische Trennung von Kirche und Staat. Bestrebungen, das Prinzip des Laizismus in die Hessische Verfassung hineinzuschreiben, seien während der konstitutionellen Beratungen abgelehnt worden. Die Hessische Verfassung mache vielmehr ein Zusammenwirken von

<sup>6</sup> P.St. 2016.

Staat und Religion(en) notwendig, welches von wechselseitiger Toleranz getragen sein müsse.<sup>7</sup>

Die gesetzlichen Regelungen des § 68 Abs. 2 HBG und § 86 Abs. 3 HSchG enthalten vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund kein generelles Verbot, im Dienst Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale zu tragen oder zu verwenden, denen eine politische, religiöse oder weltanschauliche Bedeutung zukommt. Die Verbotsgrenze ist vielmehr erreicht, wenn durch das Tragen oder die Verwendung des Kleidungsstücks, Symbols oder anderen Merkmals bei einer objektiven Betrachtungsweise das Vertrauen in die Neutralität der Amtsführung des betreffenden Bediensteten beeinträchtigt wird. Der in § 68 Abs. 2 S. 3 HBG und § 86 Abs. 3 S. 3 HSchG verwendete Begriff „des Christlichen“ bezeichnet dabei eine von Glaubensinhalten losgelöste, aus der Tradition der christlich-abendländischen Kultur hervorgegangene Wertordnung, die sowohl Grundlage der Hessischen Verfassung als auch des Grundgesetzes ist.<sup>8</sup> Die öffentlich Bediensteten müssen deshalb die Grenzen beachten, die ihnen der Gesetzgeber in Ausführung der verfassungsimmanenten Schranken setzt, denen das Grund-

<sup>7</sup> Hess. StGH, Urtr. v. 10. Dezember 2007 – P.St. 2016 – Rn. 89.

<sup>8</sup> Hess. StGH, Urtr. v. 10. Dezember 2007 – P.St. 2016 – Rn. 123.

recht der Religionsfreiheit unterliegt.<sup>9</sup> Über die Frage, welche Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nach Maßgabe der §§ 68 Abs. 2 HBG und 86 Abs. 3 S. 3 HSchG nicht getragen oder verwendet werden dürfen, entscheidet (zunächst) die zuständige Behörde im Einzelfall.<sup>10</sup>

Für die Tarifbeschäftigten sind primär die tarifvertraglichen Regelungen zu beachten. Danach müssen sich die Tarifbeschäftigten durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 TV-H). Daraus ergibt sich, dass auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst des Landes Hessen grundsätzlich zur religiösen und politischen Neutralität verpflichtet sind. Darüber hinaus obliegt es dem (öffentlichen) Arbeitgeber, im Rahmen seiner arbeitsrechtlichen Direktionsbefugnis, die jedem Arbeitsverhältnis immanent ist, im Einzelfall zu entscheiden, ob ein Bediensteter ein bestimmtes Erkennungsmerkmal tragen oder verwenden darf.<sup>11</sup>

Über die bestehende Rechtslage gab es seit geraumer Zeit keine rechtspolitischen Diskussionen mehr. Aufsehen erregte aber kürzlich die Ankündigung einer städtischen Mitarbeite-

rin der Stadt Frankfurt, nach der Elternzeit ihren Dienst in einer Burka anzutreten.

Beim Tragen einer Burka oder anderer Formen der Gesichts- oder Vollverschleierung im Landesdienst während der Dienstzeit sind die dargestellten rechtlichen Grenzen – auch bei großer Toleranz – überschritten. Das Tragen einer Burka ist mit der im öffentlichen Dienst bestehenden Neutralitätspflicht nicht in Einklang zu bringen. Auf die eigene Bewertung der Amtsträger kommt es dabei nicht an. Die Burka ist ein dauernd sichtbares Zeichen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Glaubensrichtung. Zudem kann das Tragen einer Burka als Zeichen einer Haltung gegen die Werte der westlichen Welt, die auch dem Grundgesetz und der Hessischen Verfassung zugrunde liegen, verstanden werden. Gerade in Bereichen mit Bürgerkontakt führt das Tragen einer Burka zu einer nachhaltigen Störung des Bürger-Staat-Verhältnisses.

Die in unserem Kulturkreis gewohnte Kommunikation schließt außerdem den Blick in das Gesicht und somit die ein Gespräch begleitende Mimik ein. Mit einer Burka ist dies nicht möglich. Die angestrebte und von allen gesellschaftlichen Kräften zu Recht eingeforderte offene, bürgerfreundliche und transparente Arbeitsweise der Verwaltung wäre durch das Tragen einer vollständigen Verhüllung von

<sup>9</sup> Hess. StGH, Urt. v. 10. Dezember 2007 – P.St. 2016 – Rn. 91.

<sup>10</sup> Hess. StGH, Urt. v. 10. Dezember 2007 – P.St. 2016.

<sup>11</sup> vgl. Hess. StGH, Urt. v. 10. Dezember 2007 –



vorne herein chancenlos. Verhüllte Frauen vermitteln in unserer westlichen Kultur ein Bild, das sich mit unseren freiheitlichen und weltoffenen Werten nicht vereinbaren lässt.

Eine andere rechtliche Bewertung folgt auch nicht aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Danach darf zwar niemand wegen der Religion benachteiligt werden (§ 1 AGG). Eine unterschiedliche Behandlung ist aber dann wegen eines in § 1 genannten Grundes zulässig, wenn dieser Grund wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern der Zweck rechtmäßig und die Anforderung angemessen ist (§ 8 AGG). Dies ist hier der Fall. Die im öffentlichen Dienst bestehende Neutralitätspflicht erfordert das Nichttragen einer Burka und stellt deshalb eine „wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung“ im Sinne des § 8 AGG dar.<sup>12</sup>

Ich habe deshalb den aktuellen Fall der städtischen Mitarbeiterin der Stadt Frankfurt zum Anlass genommen, sofort einzuschreiten und die bestehende Rechtslage unmissverständlich klarzustellen. Innerhalb und außerhalb der Verwaltung wollte ich keine Irritationen darüber aufkommen lassen, dass das Tragen einer Burka im Landesdienst während der Dienstzeit

– sowohl für Beamtinnen/Beamte und Tarifbeschäftigte – unzulässig ist. Mit meinem Erlass vom 2. Februar 2011<sup>13</sup> habe ich zudem darauf hingewiesen, dass die Nichtbeachtung zu dienst-, disziplinar- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen kann. Außerdem habe ich den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts empfohlen, entsprechend meiner Rechtsauffassung zu verfahren.

Das schnelle Einschreiten war richtig. In der Gesellschaft konnten Irritationen vermieden werden, es gab eine breite Zustimmung. Innerhalb der Verwaltung bestand sofort Rechtsklarheit. Im Frankfurter Fall konnte im Übrigen eine außergerichtliche einvernehmliche Einigung erzielt werden. Der Arbeitsvertrag wurde aufgelöst.

Religions- und Meinungsfreiheit sind wichtige Grundrechte unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung. Sie gebieten einen toleranten Umgang miteinander. Die Grenze der Toleranz ist aber dann überschritten, wenn die verfassungsrechtliche Neutralitätspflicht des Staates gefährdet ist. Ein Handeln der politisch Verantwortlichen ist dann zur Bewahrung der aus der Tradition der christlich-abendländischen Kultur hervorgegangenen

---

P.St.2016 – Rn. 144.

<sup>12</sup> Vgl. Stein, in: Wendeling-Schröder/Stein, AGG, Kommentar, 2008, § 8 Rn. 22.

---

<sup>13</sup> StAnz. S. 522.

Werteordnung, die unsere Verfassung prägt, erforderlich.

## **Länderfinanzausgleich - die Haltung der hessischen Landesregierung**

von

**Prof. Dr. Luise Hölscher**<sup>14</sup>

Am 27. März dieses Jahres haben sich 70 % der hessischen Wähler für die Verankerung der Schuldenbremse in der hessischen Verfassung ausgesprochen. Damit kann das Land ab 2020 grundsätzlich keine neuen Kredite mehr aufnehmen. Angesichts einer Nettoneuverschuldung von 2,53 Mrd. Euro im Jahr 2010 ist die Rückführung der Kreditaufnahme auf Null in den nächsten 9 Jahren ein ambitioniertes Ziel, das insbesondere eine konsequente Beschränkung des Ausgabenwachstums erfordert. Hierzu müssen alle Ausgaben des Landes auf den Prüfstand gestellt werden - auch die Ausgaben für den Länderfinanzausgleich, die seit langem einen erheblichen Teil der Ausgaben darstellen: In den Jahren seit 1999 beanspruchte der Länderfinanzausgleich zwischen 7 % und fast 16 % des gesamten Etats des Landes Hessen (gemessen an den bereinigten Ausgaben gem. Kassenstatistik). In jedem dieser Jahre übertraf

dieser Ausgabenanteil die Netto-Investitionen deutlich. Im Jahr 2007 musste das Land sogar fast das 2 ½-fache dessen, was es selber investiert hat, für den Länderfinanzausgleich aufbringen. Die Tatsache, dass das Land regelmäßig mehr für andere Bundesländer aufbringt, als es im eigenen Land investieren kann, scheint ein Hinweis darauf zu sein, dass im System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs etwas schief läuft. Die enorme Belastung des LFA für den Landeshaushalt zeigt sich sehr drastisch auch anhand eines Vergleichs von LFA-Zahlungen und Netto-Kreditaufnahme: Während Hessen seit 1999 26,2 Mrd. Euro in den LFA zahlen musste, erfolgte eine Netto-Kreditaufnahme von 15,8 Mrd. Euro. Die Summe der LFA-Zahlungen in dieser Zeit überstieg mithin die Summe der aufgenommenen Kredite (netto) um gut 10 Mrd. Euro. Hinzu kommt, dass manche Empfängerländer dank der Transfers aus dem Finanzausgleich - im Gegensatz zu Hessen - ausgeglichene Haushalte vorweisen können; dies deutet umso mehr auf eine Schieflage hin. Diese Schieflage ist aber offensichtlich nicht von vorübergehender Natur. Im Gegenteil: Die Struktur von vier Zahlerländern gegenüber 12 Empfängerländern im Länderfinanzausgleich scheint sich mittlerweile zu verfestigen, wobei die drei großen Geberländer Hessen, Bayern und Baden-Württemberg 99% des Volumens (knapp 7 Mrd. Euro) schultern.

---

<sup>14</sup> Die Autorin ist Staatssekretärin im Hessischen Ministerium der Finanzen.

Diese Situation zeigt aus meiner Sicht, dass das System nicht mehr zeitgemäß ist und dringend einiger grundlegender Änderungen bedarf. An diesem Befund hat auch die letzte „große“ Reform, die seit 2005 in Kraft ist, nichts geändert. Hier wurden vor allem Änderungen innerhalb des bestehenden Systems vorgenommen. Positiv wirkte sich zwar der neue LFA-Tarif, also die verringerte Ausgleichsintensität auf der zweiten Stufe des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, aus. Auch die Leistungsprämie – ein Selbstbehalt bei überdurchschnittlich gestiegenen Steuereinnahmen – war ein Schritt in die richtige Richtung. Dennoch sind die größten Defizite nicht behoben worden.

Für das bis 2009 wirtschafts- und steuerstärkste Flächenland Deutschlands pro Einwohner (2010 liegt erstmals Bayern bei der Ländersteuerkraft geringfügig vor Hessen) ist das Hauptproblem, dass in seinem Haushalt nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs weniger Steuermittel zur Verfügung stehen als in den Haushalten von Empfängerländern. 2010 fällt Hessen in der Pro-Kopf-Ländersteuerkraft nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs vom 3. auf den 11. Rang zurück, unter Einschluss der Bundesergänzungszuweisungen sogar auf den 14. und damit drittletzten Rang. Dieses auf den ersten Blick paradoxe Ergebnis ist dadurch zu erklären, dass nach den Vorschriften des Grundge-

setzes beim Länderfinanzausgleich „die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen“ (Art. 107 Abs. 2 GG) sind. Dieses Berücksichtigungsgebot war schon immer einer der strittigsten Punkte im komplizierten Ausgleichssystem. Seit der Neuordnung des Finanzausgleichs ab 2005 ist die Einbeziehungsquote der normierten Gemeindefinanzkraft sogar noch angehoben worden. Dies hat zur Folge, dass die finanzstarken Länder, deren Kommunen ebenfalls eine überdurchschnittliche Pro-Kopf-Steuerkraft aufweisen, einen erheblichen Teil der LFA-Beiträge auf Grund der kommunalen Finanzkraft leisten müssen. In Hessen ist der durch die kommunale Finanzkraft bedingte Teil des LFA-Beitrag von rd. 620 Mio. Euro in 2004 kontinuierlich bis auf über eine Mrd. Euro im Jahr 2008 gestiegen. Das finanz- und haushaltswirtschaftliche Problem dieser Entwicklung besteht darin, dass in den Landeshaushalten deutlich steigende Mittel für den LFA aufzubringen waren, ohne dass diesen Belastungen entsprechende Einnahmen gegenüberstanden. Die in allen (Flächen-) Ländern existierenden kommunalen Finanzausgleichssysteme beziehen zwar in der Regel den Länderfinanzausgleich – sowohl die empfangenen Leistungen als auch die geleisteten Zuweisungen – mit ein, in keinem Land allerdings in dem Umfang, der zum Ausgleich der durch die finanzstarken Kommunen verursachten Lasten nötig wäre. Hier besteht die Gefahr, gegen die

vom Bundesverfassungsgericht in seinem letzten Urteil zum Länderfinanzausgleich konstatierte „gestärkte finanzwirtschaftlichen Unabhängigkeit und Verselbständigung der Kommunen“ (BVerfGE 101, 158, 230) zu verstoßen.

Zwar ist klar, dass das oben geschilderte Problem nicht mit einer Finanzkraftverschiebung oder Übernivellierung im verfassungsrechtlichen Sinne gleichgesetzt werden kann. Finanzkraft muss nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in einem umfassenderen Sinne verstanden werden. Damit ist ein weiteres Problem des Finanzausgleichs angesprochen, das die Komplexität des Ausgleichssystems noch verschärft: Neben der Einbeziehung der Finanzkraft und des Finanzbedarfs der Kommunen ist insbesondere die besondere Behandlung der Stadtstaaten ein finanziell erhebliches und nach wie vor strittiges Thema. Den Stadtstaaten wird (seit jeher) im Länderfinanzausgleich generell ein höherer Ausgabenbedarf zugestanden, indem ihre jeweilige Einwohnerzahl künstlich um 35 % erhöht wird. Dies führt dazu, dass die drei Länder Berlin, Bremen und Hamburg „arm gerechnet“ werden und insgesamt um fast 3,7 Mrd. Euro besser gestellt werden als ohne Einwohnerwertung. Dies ist mehr als die Hälfte des gesamten Ausgleichsvolumens im horizontalen Länderfinanzausgleich! Neben der Frage der Angemessenheit der Höhe dieser

Einwohnerwertung, die seit langem umstritten ist, erscheint es nach wie vor fragwürdig, eine Besserstellung von Ballungsräumen allein vom administrativen Zuschnitt abhängig zu machen. Auch Ballungsräume in Flächenländern, wie z.B. das Rhein-Main-Gebiet mit rd. 4,5 Mio. Einwohnern, oder auch das Ruhrgebiet und der Großraum München weisen die selben Agglomerationsmerkmale auf, ohne dass dies im Ausgleichssystem berücksichtigt wird.

Aus ökonomischer Sicht wird seit langem die mangelnde Anreizgerechtigkeit des Ausgleichssystems beklagt. Hier hat sich zwar, wie oben erwähnt, die Neuordnung ab 2005 positiv niedergeschlagen, allerdings nur bei den Zahlerländern. Im Falle zusätzlicher Steuereinnahmen (z.B. bei der Körperschaftsteuer) verbleiben in den großen Zahlerländern jetzt zwischen 35 % und 40 % der eigenen Mehreinnahmen. Vor der Reform lag die (marginale) Abschöpfungsquote generell um fast 10 Prozentpunkte höher. Bei den Empfängerländern dagegen hat die Reform nichts bewirkt. Nach wie vor liegt die Grenzabschöpfungsquote in fast allen Empfängerländern bei über 90 %, in der Spitze sogar bei fast 99%. Ursache hierfür ist, dass es bei den Empfängerländern durch das Zusammenwirken der drei finanzkraftabhängigen Stufen des Finanzausgleichs (Umsatzsteuerverteilung, horizontaler Länderfinanzausgleich und allgemeine Bundesergän-

zungszuweisungen) zu einer Kumulation der jeweiligen – isoliert betrachtet vielleicht noch maßvollen – Auffüllquoten kommt, die letztlich einer Vollauffüllung nahe kommt. Damit bestehen aus finanzieller Sicht nach wie vor keine oder nur ungenügende Anreize für diese Länder, ihre Finanzarchitektur nachhaltig zu verbessern, sich um eine Steigerung der eigenen Finanzkraft zu bemühen und aus der Rolle des Empfängerlandes herauszukommen.

Die Landesregierung hat deshalb im letzten Jahr zusammen mit den Landesregierungen von Baden-Württemberg und Bayern ein juristisches Gutachten bei Prof. Seiler in Auftrag gegeben. Dieses kommt – ähnlich wie ein zur gleichen Zeit veröffentlichtes Gutachten im Auftrag der FDP-Landtagsfraktionen dieser drei Länder – zum Ergebnis, dass das gegenwärtige System nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts als verfassungswidrig anzusehen ist.

Bei einer gemeinsamen Kabinettsitzung am 24. Januar 2011 haben die Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern und Hessen beschlossen, die ihrer Meinung nach verfassungswidrigen Belastungen ihrer Länder nicht mehr hinzunehmen. Sie haben daher den Bund und die übrigen Länder aufgefordert, umgehend Gespräche mit dem Ziel einer verfassungsgemäßen Neugestaltung des Länderfinanzausgleichs aufzunehmen. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf einer gemein-

samen Antragschrift für ein Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht vorzubereiten. Sollte sich ein Einvernehmen über die Änderung des Finanzausgleichs nicht erreichen lassen, werden die drei Landesregierungen das Gericht anrufen. Die Ministerpräsidenten der drei Länder haben am 27. Januar einen entsprechenden Brief an die übrigen Länder versandt und hier nochmals ihre Position dargelegt. Sie kritisieren dabei vor allem, die mangelnde Leistungsorientierung des Finanzausgleichssystems und seine fehlende Eignung eine dauerhaft positive wirtschaftliche Entwicklung und finanzielle Eigenständigkeit zu fördern. Die Gespräche hierüber mit den anderen Ländern stehen erst am Anfang.

Meiner Meinung nach bedarf es für eine tragfähige, die Interessen aller Seiten berücksichtigende Neuordnung der Finanzverfassung eines grundsätzlichen Paradigmenwechsels. Ein wesentliches Element dabei wäre eine gestärkte finanz- und haushaltswirtschaftliche Autonomie der Länder, die insbesondere auch eigene Besteuerungs- bzw. Zuschlagsrechte umfassen müsste. Ein unabdingbarer Baustein einer solchen Neuordnung wäre ein drastisch vereinfachter und im Volumen deutlich zurückgeführter Länderfinanzausgleich.

Dabei darf auch eine Neugliederung des Bundesgebiets, die nur bis 1969 eine Soll-Vorschrift des Grundgesetzes war und seitdem eine Kann-Vorschrift ist, kein Tabuthema sein.

Die permanente Alimentierung allein nicht überlebensfähiger Bundesländer durch die föderale Gemeinschaft kann keine Dauerlösung sein. Hilfe zur Selbsthilfe ist das Gebot der Stunde.

## **Neueste Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen<sup>15</sup>**

### **➤ Untersuchungsausschuss**

Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen hat durch Urteil vom 13. April 2011 in dem Verfassungsverfahren (P.St. 2290) von 45 Abgeordneten der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Hessischen Landtag zu dem sogenannten Steuerfahnder-Untersuchungsausschuss dem Antrag gegen den Hessischen Landtag teilweise stattgegeben: Die angegriffene Erweiterung des Untersuchungsauftrages durch den Landtagsbeschluss vom 28. Januar 2010 und Teile des Beweisbeschlusses des Untersuchungsausschusses vom 7. Juni 2010 verstoßen gegen die Hessische Verfassung (HV).

Nach Art. 92 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen ist das Parlament auf Verlangen eines Fünftels seiner Mitglieder zur Ein-

setzung eines Untersuchungsausschusses verpflichtet. Dies ist Ausdruck des Minderheitenschutzes. Er wurzelt im Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip und dient der effektiven Kontrolle der Regierung und der sie tragenden Parlamentsmehrheit. Daher muss es im Grundsatz auch der Minderheit überlassen bleiben, den Untersuchungsgegenstand und Untersuchungsauftrag zu bestimmen. Änderungen durch die Mehrheit sind nur zulässig, soweit sie nötig sind, um ein objektiveres und wirklichkeitsgetreueres Bild des angeblichen Missstandes zu vermitteln. Auch dann muss der Kern des Untersuchungsauftrages aber unverändert bleiben.

Die angegriffene Erweiterung überschreitet diese Grenzen: Das Untersuchungsverfahren, das von den Fraktionen der SPD und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verlangt worden ist, soll im Kern aufklären, ob sich personelle Maßnahmen der Steuerverwaltung gegenüber Beamten, die Kritik an der Amtsverfügung 2001/18 zur Durchführung von Steuer(straf)verfahren geäußert haben, als Repressalien darstellen. Namentlich geht es um die Frage, ob der Dienstherr die Ruhestandsversetzung von vier Steuerbeamten gezielt als Disziplinierungsmittel eingesetzt oder ob er die Verfahren ordnungsgemäß und fehlerfrei durchgeführt hat. Nach der Erweiterung dieses Untersuchungsauftrags durch Beschluss des Hessischen Landtag am 28. Januar 2010 soll

<sup>15</sup> Auszug aus den Pressemitteilungen des Staatsgerichtshofs auf [www.staatsgerichtshof.hessen.de](http://www.staatsgerichtshof.hessen.de).

der Untersuchungsausschuss gegen das Votum von SPD und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN außerdem aufklären, inwieweit Kontakt der vier Steuerbeamten zu Antragstellern bestand, um diesen Untersuchungsausschuss zu ermöglichen.

Ein Nachweis derartiger Kontakte könnte jedoch nach Ansicht des Staatsgerichtshofs zur Feststellung und Bewertung des ursprünglichen Untersuchungsauftrags nichts beitragen. Die Einbeziehung dieser Fragen gegen den Willen der parlamentarischen Minderheit war daher verfassungsrechtlich unzulässig.

#### ➤ **Eilverfahren Volksabstimmung zur Schuldenbremse**

Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen hat durch Urteil vom 10. März 2011 Eilanträge der Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Mit den Anträgen sollte die Durchführung der – für den 27. März 2011 geplanten – Volksabstimmung über das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen (Aufnahme einer Schuldenbremse in Verantwortung für kommende Generationen – Gesetz zur Schuldenbremse) vorläufig ausgesetzt werden. Hilfsweise sollte dem vom Landtag beschlossenen und bereits an alle Abstimmungsberech-

tigten versandten Erläuterungstext zu diesem Gesetz eine von der Antragstellerin gewünschte Textergänzung nachgesandt und darüber hinaus das Inkrafttreten des verfassungsändernden Gesetzes einstweilen verhindert werden.

Die Fraktion DIE LINKE sieht sich sowohl durch den Inhalt des Erläuterungstextes als auch durch das Verfahren im Landtag bei der Beschlussfassung hierüber in Rechten aus der Verfassung des Landes Hessen, insbesondere in den Rechten auf Chancengleichheit und Minderheitenschutz, verletzt. Gleiches gelte für die Ablehnung eines von ihr eingebrachten Änderungsantrages, mit dem sie erreichen wollte, dass ihre Auffassung zur Schuldenbremse Eingang in den Erläuterungstext finde. Sie hat deswegen beide vom Landtag in dieser Sache gefassten Beschlüsse vor dem Staatsgerichtshof in einem Verfassungsstreitverfahren angegriffen.

Der Staatsgerichtshof hat heute über die Eilanträge mündlich verhandelt. Er hat in diesem Rahmen offengelassen, ob die Anträge in der Hauptsache zulässig und begründet sind. Jedenfalls haben nach Auffassung des Staatsgerichtshofes die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 26 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof) nicht vorgelegen.

Der Staatsgerichtshof hatte dabei die Folgen gegeneinander abzuwägen, die einerseits eintreten, wenn eine einstweilige Anordnung

nicht erginge, die Antragstellerin in der Hauptsache aber Erfolg hätte, bzw. die andererseits entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, den Anträgen in der Hauptsache aber letztlich der Erfolg zu versagen wäre. Wegen des möglichen Eingriffs in die Entscheidungen des Landtags und in ein laufendes Volksabstimmungsverfahren hatte der Staatsgerichtshof dabei einen besonders strengen Maßstab anzulegen.

Mit der beantragten Eilentscheidung wäre ein massiver Eingriff in ein laufendes Gesetzgebungsverfahren und den durch verhältnismäßig kurze Fristen gekennzeichneten Ablauf des Volksabstimmungsverfahrens verbunden. Die Volksabstimmung hätte zu dem vorgesehenen Termin und innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist nicht durchgeführt werden können. Die zeitliche Nähe der Entscheidung im Landtag einerseits und der Volksabstimmung andererseits, die im Hinblick auf den öffentlichen Diskussionszusammenhang auch von inhaltlicher Bedeutung ist, wäre nicht mehr gewahrt.

Von Bedeutung bei dieser Abwägung war zudem, dass die rechtliche Lage durch das Grundgesetz weitgehend vorgezeichnet ist. Die „Schuldenbremse“, wie sie durch den neuen Art. 141 Abs. 1 in der Hessischen Verfassung verankert werden soll, also das Gebot, den Haushaltsausgleich grundsätzlich ohne die Aufnahme von Krediten herzustellen, findet sich bereits in Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz. Die Schuldenbremse wird also auch unabhän-

gig von der hier umstrittenen Verfassungsänderung das Handeln der Landesorgane und insbesondere des Haushaltsgesetzgebers bestimmen. Auch die im neuen Art. 161 der Hessischen Verfassung vorgesehenen Vorwirkungen nehmen nur Verpflichtungen auf, die sich im Wesentlichen ebenso aus Art. 143d Abs. 1 des Grundgesetzes ergeben. Nach Art. 161 Hessische Verfassung beginnt der Abbau des bestehenden Defizits bereits im Haushaltsjahr 2011, die Haushalte sind so aufzustellen, dass das Land Hessen im Haushaltsjahr 2020 keine neuen Schulden mehr aufnehmen muss.

Die ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung drohenden Folgen erschienen dem Staatsgerichtshof vor diesem Hintergrund nicht ausreichend gewichtig, um im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes einen Eingriff in das laufende Volksabstimmungsverfahren und in die Entscheidungen des Landtags zu rechtfertigen.



## LESERFORUM

### **Islam ein Teil Deutschlands? Zur Kritik einer westlichen Illusion –**

von

**Dr. Gottfried Mehnert** <sup>16</sup>

Ist es reale Möglichkeit, oder ist es nur westliches Wunschdenken, wenn Politiker, Journalisten, Publizisten, Kirchenvertreter und Hobby-Orientalisten fordern oder erwarten, dass sich der Islam in seinen vielfältigen Ausprägungen zu einer religiösen Lebens- und Verhaltensform entwickelt, die mit der westlichen, europäisch-amerikanischen politischen, rechtlichen, sozialen Kultur verträglich ist? Die Erfahrung mit dem real existierenden Islam sowohl in den sich selbst als islamisch definierenden Staaten als auch in den Gebieten, in denen er in der Diaspora existiert, ruft immer wieder die These hervor, der Islam müsse eine "Aufklärung" erfahren, wie sie das Europa des 18. Jahrhunderts durchlaufen hat, mit der Folge einer säkularisierten Kultur und Gesellschaft. Nur so sei der Konflikt mit der westlichen Zivilisation schließlich vermeidbar und nur so seien Moslems wirklich in Europa integrierbar.

Das Denkschema, das hinter dieser Vorstellung steht, orientiert sich an europäischen Rechts- und Verfassungsvorstellungen, an den europäischen Rechtsvorstellungen über das Verhältnis von Staat und Kirche, von Politik und Religion, an den Prinzipien der Demokratie und an der Idee der Menschenrechte im Sinne der unveräußerlichen Rechte jedes einzelnen Menschen. In dieser Perspektive wird auf den real existierenden Islam die Wunschvorstellung eines "liberalen" Islam übertragen, der im Verhältnis zum "orthodoxen" traditionalistischen Islam veränderungsfähig, weil veränderungswillig sein soll.

Das Problem war solange für Europa und speziell für Deutschland unbedeutend, als es keine zahlenmäßig bedeutende islamische Bevölkerung gab, was heute nicht mehr der Fall ist. Es gibt in Europa heute große moslemische Populationen, die ihre kulturelle und / oder religiöse Identität zu wahren und zu behaupten suchen. Ist es realistisch zu erwarten oder gar ihnen zuzumuten, dass diese Moslems sich zu einem Islam entwickeln, der mit den Wertvorstellungen der europäischen, westlichen Zivilisation wie Demokratie, Menschenrechte, Trennung von Religion und Staat, Gleichberechtigung von Frauen und Männern vereinbar ist?

Das Problem ist für westliches Denken – abgesehen von wenigen Fachkennern - neu, es ist

---

<sup>16</sup> Der Autor ist Pfarrer i.R.

aber nicht neu für den Islam, in dem es schon im 19. Jahrhundert Reformbestrebungen gegeben hat. Die Frage nach einer Erneuerung des Islam ist nicht erst in den letzten Jahren aufgebrochen. Bereits in den Jahren nach dem 2. Weltkrieg wurde sie von Religionswissenschaft und Theologie sowohl aus christlicher wie islamischer Sicht behandelt. So auch von der Islamwissenschaftlerin Annemarie Schimmel. Sie, die für ihre Sympathie für einen mystisch-toleranten Islam bekannt ist, hat jedoch auch auf die grundlegenden Wesensunterschiede von Christentum und Islam aufmerksam gemacht, die man sich bei der Frage nach einer Erneuerung des Islam immer vor Augen halten müsse. Im Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts, Bensheim, schrieb sie in einem Beitrag „Islam und Katholizismus“<sup>17</sup> bereits 1961, der Wunsch, einen „nur auf den Koran und allenfalls noch der dem Propheten Muhammad zugeschriebenen Überlieferungen basierenden, den Ansprüchen der Neuzeit gewachsenen Islam zu schaffen, hat seit Jahrzehnten die islamische Theologie beseelt“. Annemarie Schimmel sah darin eine Entsprechung zur protestantischen Reformation, sie fährt dann aber fort:

*„Freilich wäre es verkehrt, eine Parallele zwischen der im Christentum einst möglichen Reformation und der für den Islam erwünschten*

*und erstrebten Erneuerung zu ziehen, da ja der Islam nicht nur eine Religion ist, sondern gleichzeitig das politische Element in sich trägt: Der Staatsführer ist gleichzeitig der imam, d.h. der Leiter des Gebetes, und es gibt grundsätzlich keine Scheidung zwischen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten; was immer getan wird, wird getan zur Ehre und im Gehorsam Gottes; die unter den Glaubenspflichten aufgezählte Armenspende darf, um nur ein Beispiel zu nennen, nicht einer privaten oder auch staatlich geregelten Wohltätigkeit gleichgesetzt werden, sondern ist eine direkte Besteuerung für die Zwecke der in der islamischen Gemeinde verwirklichten Theokratie. Dem Muslim ist die Trennung staatlicher und kirchlicher Instanz unverständlich, Von einer rein „kirchlichen“ Reformation innerhalb des Islams kann daher nicht gesprochen werden, und diese Schwierigkeit muss man sich bei der Frage nach einer Erneuerung des Islam immer vor Augen halten.“*

Annemarie Schimmel hat mit dieser Beobachtung vor allem die innerislamische Problematik im Blick, die sich wesentlich unterscheidet von der Befindlichkeit islamischer Bevölkerungen in nichtislamischen, anders religiösen, multireligiösen Staaten und Gesellschaften. Ihr ist es jedoch auch zu verdanken, ein Beispiel für diese zweite Situation zugänglich gemacht zu haben, nämlich die Situation der Muslime

<sup>17</sup> Annemarie Schimmel, Islam und Katholizismus, in: Materialdienst des Konfessionskundlichen Insti-

tuts, Bensheim, 12. Jg. Nr.1, Januar-Februar 1961,

auf dem indischen Subkontinent, der einstigen britischen Kronkolonie Indien. Dort gab es neben dem überwiegenden hinduistischen Bevölkerungsteil eine beträchtliche Anzahl muslimischer Bevölkerung, vor allem im Nordwesten, der 1947 zur Islamischen Republik Pakistan gewordenen Region. Die Begründung dafür war, um es kurz zu formulieren, dass die Initiatoren dieser Staatenbildung der Überzeugung waren, dass Moslems nur in einem eigenen Islamischen Staat ihre Religion richtig leben können.

Dies ist ausführlich nachzulesen in der berühmten „Pakistanrede“, die der Dichter, Philosoph und Politiker **Muhammad Iqbal**<sup>18</sup> (1873-1938), der geistige Vater der Islamischen Republik Pakistan, Ende 1930 vor der All India Muslim League<sup>19</sup> gehalten hat. Darin hat er die Frage gestellt:

**„Ist es möglich, den Islam als ethisches Ideal beizubehalten und ihn als Regierungsform zugunsten nationaler Herrschaftsformen, in denen die religiöse Haltung keinerlei Rolle spielen darf, aufzugeben?“**

In heutiger Begrifflichkeit ausgedrückt: Ist es möglich, islamische Identität in einem überwiegend andersreligiösen, säkularisierten, reli-

giös neutralen, laizistischen Staat zu leben?

Die Antwort, die Iqbal darauf gegeben hat, war ein eindeutiges „**Nein**“. Er sieht den Islam „**als ein ethisches Ideal plus einer gewissen Art von Regierungsform**“, womit er „**eine soziale Struktur**“ meint, „**die von einem Rechtssystem reguliert und von einem bestimmten ethischen Ideal beseelt wird**“<sup>20</sup>. Im Unterschied zum Christentum, das, wie Iqbal völlig zutreffend feststellt<sup>21</sup>, keine mit ihm unmittelbar verbundene Herrschaftsform kennt, kennt der Islam im Prinzip keine Trennung von Religion und Staat, sondern beide sind im Islam „organisch miteinander verbunden“<sup>22</sup>: „**Das religiöse Ideal des Islam ist... organisch mit der sozialen Ordnung verbunden, die er geschaffen hat. Die Ablehnung des einen muß am Ende auch zur Ablehnung des anderen führen. Deshalb ist die Herrschaftsform auf nationaler Ebene - falls sie eine Abschaffung des islamischen Prinzips der Solidarität bedeutet - für den Muslim einfach undenkbar.**“<sup>23</sup>

Die Konsequenz dieses Prinzips läuft darauf hinaus, dass die Existenz islamischen Lebens letztlich nur in einem islamischen Gemeinwesen Bestand haben kann. Für Muhammad Iqbal bedeutete dies die Schaffung eines eigenen autonomen Staates für die Muslime Indiens,

S. 4 f.

<sup>18</sup> alle Hervorhebungen im Text durch den Autor.

<sup>19</sup> in: Muhammad Iqbal, Persischer Psalter. Ausgewählt und übersetzt von Annemarie Schimmel, Köln 1968, S. 141-154, das folgende Zitat S. 147.

<sup>20</sup> a.a.O. S. 142.

<sup>21</sup> a.a.O. S. 143.

<sup>22</sup> a.a.O. S. 144.

der 17 Jahre nach der "Pakistanrede" als islamischer Staat Pakistan entstand. Es ist deshalb völlig verfehlt, den Islam in Analogie zu den christlichen Kirchen zu sehen. Nichts beweist dies treffender als die folgende Passage aus Iqbals "Pakistanrede":

**„Die Wahrheit ist, dass Islam keine Kirche ist. Er ist ein Staat, als kontraktueller Organismus begriffen, lange bevor Rousseau überhaupt so etwas denken konnte, und von einem ethischen Ideal belebt, das den Menschen nicht als ein erdverwurzeltes Geschöpf betrachtet, das durch diesen oder jenen Teil Erde definiert ist, sondern als geistiges Wesen, das innerhalb eines sozialen Mechanismus zu verstehen ist und das Rechte und Pflichten in diesem Mechanismus besitzt...“**<sup>24</sup>

Muhammad Iqbal, der als Rechtsanwalt, Dichter und Philosoph im indischen Lahore gelebt hat, war kein "Islamist" nach heutigem Verständnis, er repräsentierte die islamische Renaissance des 19./20. Jahrhunderts wie seine älteren arabischen Zeitgenossen **Jamal al-Din al-Afghani** (1839-1897) und **Muhammad 'Abduh** (1849-1905)<sup>25</sup>. Er war westlich gebildet, hatte in den Jahren 1905 - 1908 Philosophie und Jura in Cambridge, München und

Heidelberg studiert und strebte nach einer Verbindung der islamischen Tradition mit dem modernen europäischen Denken, jedoch mit dem Willen zur Selbstbehauptung und Erneuerung des Islam unter den modernen Bedingungen. Dafür aber war ihm Europa, so wie er es in seiner Geschichte und seinem Erscheinungsbild wahrnahm, keineswegs ein Vorbild, sondern vielmehr ein abschreckendes Beispiel.

Das **Europabild** Iqbals ist geprägt von dem Erscheinungsbild Europas vom Anfang des 20. Jahrhunderts bis 1938. Dieses Europabild ist zudem bestimmt durch Iqbals Auffassung vom Christentum und seiner Geschichte. Ausgesprochen kritisch beurteilt er, dass sich

Junge Leute in islamischen Ländern von den Idealen des europäischen politischen Denkens inspirieren ließen, „ohne aber die Fakten kritisch zu begreifen, welche ihre Entwicklung in Europa bestimmt haben“<sup>26</sup>. In der Perspektive Iqbals ist das Erscheinungsbild Europas geprägt von national staatlicher Pluralität und Rivalität, von "Herrschaftssystemen, die auf nationaler Linie entwickelt sind, d.h. auf Grundlinien, die das Territorium als das einzige Prinzip politischer Solidarität anerkennen". Dem Christentum misst Iqbal dabei keine Bedeutung zu, weil es "keine mit dem Christentum unmittelbar verbundene Herrschaftsform" gibt, da dieses völlig auf das Jenseits ausge-

<sup>23</sup> a..a.O. S. 148.

<sup>24</sup> a.a.O. S. 153.

<sup>25</sup> über beide: Albert Houroni, Arabic Thought in the Liberal Age 1789-1939, London, New York, Toronto 1967, S. 103 ff. bzw. S. 130 ff.

richtet sei. So schlussfolgert Iqbal:

**„Wenn man mit dem Konzept von Religion als völliger Jenseitigkeit beginnt, dann ist das, was dem Christentum in Europa passierte, völlig natürlich: die universelle Ethik Jesu ist durch nationale ethische und politische Systeme ersetzt. Der Schluß, zu dem Europa infolgedessen getrieben wird, ist, daß Religion eine Privatangelegenheit ist und nichts mit dem zu tun hat, was man das zeitliche Leben des Menschen nennt.“**<sup>27</sup>

Dieses Urteil über Europa und das Christentum, das dem Selbstverständnis des Christentums im Grunde nicht gerecht wird, ist bedingt durch die Sicht eines Moslems, für den Islam eine universelle Einheit von Religion und Herrschaftsform bedeutet:

**"Der Islam spaltet nicht die Einheit des Menschen in eine unversöhnliche Zweiheit von Geist und Materie. Im Islam sind Gott und das Universum, Geist und Materie, Kirche und Staat organisch miteinander verbunden. Der Mensch ist nicht Bürger einer profanen Welt, die man im Interesse einer irgendwo anders gelegenen Welt des Geistes aufgeben müsste."**

Wenn Iqbal meinte, dass die "besten Denker" in Europa diesen Dualismus für einen Fehler

hielten, während die "Staatsmänner" an diesem "Dogma" festhielten, muss man wissen, um welche Denker es sich handelt. Es dürfte höchst aufschlussreich sein, dass Iqbal schon 1917 in **Friedrich Nietzsche** eine Geistesverwandtschaft zu islamischen Denkern wie **Dschelaleddin Rumi** sah. Ihm schienen "diese beiden großen Dichter-Philosophen in völliger Übereinstimmung zu sein". **„Nietzsche sah die Dekadenz des Menschentyps rings um ihn, enthüllte die feinen Kräfte, die dahingewirkt hatten und versuchte schließlich den Lebensstyp zu skizzieren, welcher der Aufgabe auf unserem Planeten angemessen ist.“** Bei Rumi könne man sehen, **"mit welcher unbeirrbareren Einsicht er die fressende Krankheit seiner Gesellschaft beschrieb und den idealen Typ der muslimischen Mannheit suggerierte!"**<sup>28</sup>

In der "Pakistanrede" vom 29. Dezember 1930 charakterisierte er Europa als „eine Anzahl von Staaten, die schlecht miteinander auskommen und von nicht menschlichen, sondern nationalen Interessen beherrscht sind“, die nun allerdings **„die Notwendigkeit zu einem geeinten Europa“** fühlten, und er fügt erklärend hinzu: **„d.h. die Notwendigkeit zu einer Einheit, welche die christliche Kirchenorganisation ihnen ursprünglich gegeben hatte, welche sie jedoch, statt sie im Lichte von Christi Botschaft von der menschlichen Brüder-**

<sup>26</sup> so in der „Pakistanrede“ a.a.O. S. 143f, auch zum Folgenden.

<sup>27</sup> a.a.O. S. 144.

<sup>28</sup> a.a.O. S. 61f.; vgl. auch S. 84 f und S. 116.

**schaft wiederaufzubauen, unter der Inspiration Luthers zu zerstören für richtiger gehalten haben. Ein Luther in der Welt des Islam aber ist ein unmögliches Phänomen; denn hier gibt es keine dem mittelalterlichen Christentum ähnliche Kirchenorganisation, die nach einem Zerstörer ruft. In der Welt des Islam haben wir eine universelle Herrschaftsform, deren Grundlagen, wie wir glauben, offenbart sind...**<sup>29</sup>

Es ist unverkennbar, dass das Geschichtsdenken Iqbals zwar erscheinungsbildlich gesehen manche zutreffende Zustandsbeschreibung enthält, ebenso unverkennbar aber ist es, dass deren Interpretation und Deutung dem Selbstverständnis europäischen Denkens und Bewusstseins nicht entspricht. Eine offene demokratische Gesellschaft ist in der Sicht Iqbals für den Islam nicht akzeptabel. In der "Pakistanrede" betonte er, dass für die Lösung des Problems der Koexistenz von Islam und Hinduismus in Indien „**das Prinzip europäischer Demokratie**“ nicht angewandt werden könnte, da für die Muslime nur ein eigener muslimischer Staat in Betracht käme: „**Die muslimische Forderung nach der Schaffung eines muslimischen Indien innerhalb Indiens ist daher völlig gerechtfertigt**“.<sup>30</sup> Die innere Logik dieser Überzeugung liegt auf der Hand. Es ist eine nicht beantwortete Frage, ob für den Islam überhaupt die westlich-liberale Demo-

kratie als politische Organisationsform annehmbar ist. Zur Beantwortung dieser Frage sollte das Gedicht Iqbals mit dem Titel "Rat Satans an seinen politischen Nachwuchs" beachtet werden, in dem es heißt<sup>31</sup>:

**... Den Arabern gib westliche Ideen,  
Treib den Islam aus von Arabiens Strand;  
Noch sind Afghanen äußerst glaubenseifrig**

–

**Treib dort die Mollas fort aus Berg und  
Sand!**

**Raub den Mekkanern ihre Traditionen,  
Treib fort das Moschusreh aus Samarkand!**

...

Was hier in poetischer Sprache zur Ausdruck kommt, ist eine Mentalität, die sich bis in die Gegenwart in harter politischer Realität manifestiert. Die entschiedene Abweisung "westlicher Ideen" ist nicht nur Iqbals Position gewesen, sie dürfte auch gegenwärtig bei maßgeblichen Repräsentanten islamischen Denkens vorherrschen, wenn man einmal absieht von denjenigen einzelnen "islamischen" Gelehrten, die aus freien Stücken oder gezwungen in nichtislamischen westlichen liberalen und demokratischen Gesellschaften leben und an westlichen Hochschulen lehren.

Für Muhammad Iqbal war Demokratie als "westliche Idee" eine für Moslems nicht ak-

<sup>29</sup> a.a.O. S. 145.

<sup>30</sup> a.a.O. S. 151.

zeptable Staatsform. Sie war, wie Iqbal 1938 sagte, eine Maske, mit der die Tyrannei des Imperialismus ihr Gesicht bedeckt<sup>32</sup>. Schon 1909 hat Iqbal in einem Aufsatz "Der Islam als moralisches und politisches Ideal"<sup>33</sup> gesagt, dass fundamentale Voraussetzungen für muslimische Institutionen seien: erstens „**Der absolute Herrschaftsanspruch des göttlichen Gesetzes**“ und zweitens „**Die absolute Gleichheit aller Mitglieder der Gesellschaft**“<sup>34</sup>. Für Iqbal ist Islam eine nicht in sich differenzierbare Einheit, und er verdammt „diese verfluchte religiöse und soziale Sektiererei“ ausdrücklich „im Namen dessen, der den Menschen die endgültige Botschaft von Freiheit und Gleichheit gebracht hat“<sup>35</sup>. Die bekannte Differenzierung nach Schulen und Richtungen im Islam war für Iqbal eine Art Sektierertum. Wörtlich heißt es bei ihm:

**„Der Islam ist einer und unteilbar, er birgt keine Unterschiede in sich. Es gibt keine Wahabiten, Schiiten oder Sunniten im Islam. Kämpft nicht für Interpretationen, wenn die Wahrheit in Gefahr ist!“**

Die grundlegende Intention des Islams ist nach dem Verständnis Iqbals global definiert, der Islam hat eine Weltmission: „**Das Werk, die**

---

<sup>31</sup> a.a.O. S. 176f.

<sup>32</sup> a.a.O. S. 178: Neujahrsbotschaft 1938 in Radio Lahore.

<sup>33</sup> a.a.O. S. 57f, aus Hindustan Review XX, July-Dec. 1909.

<sup>34</sup> a.a.O. S. 57.

<sup>35</sup> a.a.O. S. 59, dort auch die folgenden Zitate.

**Menschheit vom Aberglauben zu befreien“.**

Dabei sollte nicht übersehen werden, wie eng im Islam Glaube und Lebens-praxis, Religion und Politik, Gottesvorstellung und Staat miteinander verbunden sind. Hierin tritt letztlich der tiefste religiöse Unterschied zutage, den Iqbal in die Worte gefasst hat: „**Das Christentum beschreibt Gott als Liebe, der Islam als Macht... Ich finde, dass Gott sich in der Geschichte mehr als Macht denn als Liebe offenbart**“<sup>36</sup>.

Muhammad Iqbal war kein Islamist im heute gebräuchlichen Sinn dieses Begriffs, er war ebensowenig ein radikaler Moslem. Er war westlich gebildet und kultiviert, er hegte starke Sympathien für europäische Kultur und war bestens vertraut mit der deutschen und europäischen Philosophie. In Deutschland ist er allerdings fast ganz unbekannt geblieben<sup>37</sup>. Die Bedeutung dieses Dichter-Philosophen und politischen Publizisten für den Islam im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts und seine Stellung im Kontext der Erneuerungsbestrebungen auf der Basis islamischer, nicht westlicher, Tradition wird deshalb nicht angemessen bewertet und gewürdigt. Sein Denken war äußerst einflussreich für die gegenwärtige islamische Welt. Nimmt man ihn ernst, so bleibt am Ende die unbeantwortete heutige Frage, ob für eine islamische Population in Deutschland in letzter

---

<sup>36</sup> a.a.O. S. 35.

Konsequenz gilt, was Iqbal in seiner „Pakistanrede“ intendiert hat: **dass die Existenz islamischen Lebens letztlich nur in einem islamischen Gemeinwesen Bestand haben kann.** Welche Folgerungen wären dann daraus zu ziehen?

## **Kalte Umverteilung über Kindergarten-Kostenausgleich**

von  
**Jörg Frank**<sup>38</sup>

Mit seinem Urteil vom 01.03.2011 hatte der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) die volle Pflicht zum Kostenausgleich für solche Gemeinden festgestellt, deren Kinder in anderen Kommunen Kindertageseinrichtungen besuchen. Die Richter beriefen sich dabei auf das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), das die mehrfache Belastung der Gemeinden mit Kinderbetreuungskosten vorschreibt und damit eine Umverteilungsmaschinerie insbesondere zugunsten Frankfurts in Gang gesetzt hat.

Mit Unterstützung des Hessischen Städte- und Gemeindebunds haben sich kreisangehörige Gemeinden heftig gegen diese neue Kostener-

stattungspflicht gewehrt. Denn es wurde eine neue Verpflichtung der Gemeinden geschaffen, auch solche Kindertageseinrichtungen zu fördern, die außerhalb der eigenen Gemarkungsgrenzen liegen. Für die betroffenen Wohnortgemeinden entsteht dadurch eine doppelte Belastung. Denn sie sind verpflichtet, Plätze in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten, sei es um ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen, sei es um konkrete subjektive Rechtsansprüche zu erfüllen. Werden die Kinder in Tageseinrichtungen anderer Kommunen beaufsichtigt, können die geschaffenen Kapazitäten nicht ausgelastet werden. Trotzdem wurden sie mit großem finanziellen Aufwand gebaut, müssen unterhalten und gepflegt werden. Beim Wechsel einzelner Kinder in andere Gemeinden können in den Einrichtungen der Wohnortgemeinde keine Gruppen geschlossen werden. Mithin bleiben die sehr hohen fixen Personal- und Investitionskosten erhalten und obendrein muss zusätzlich der volle Ausgleich an die Standortgemeinde der Kita gezahlt werden. Ob und in welche Einrichtung die Kinder gehen, unterliegt dem Elternwillen. Dieser Elternwille ist kaum planbar und auch die Entscheidung der Eltern unterliegt Zwängen, z.B. ob der begehrte Platz an der Standortgemeinde frei ist, ob der Arbeitsplatz mit Betriebskindergarten erlangt wird usw. Außerdem steht es den Eltern frei, ihre Kinder aus der Einrichtung der Standortgemeinde abzumelden, um doch noch die Ansprüche in der Wohnortgemeinde gel-

---

<sup>37</sup> Bei Wikipedia finden sich nur dürftige Angaben, die sich offensichtlich mit Klappentexten von Anemarie Schimmels Iqbal-Editionen begnügen.

<sup>38</sup> Der Autor ist Erster Stadtrat in Bad Vilbel.



tend zu machen.

Deshalb ist entgegen dem VGH festzustellen, dass durch die Kostentragungspflicht der Wohnortgemeinden an die Standortgemeinden sehr wohl eine Doppelbelastung der Wohnortgemeinden entsteht. Das Urteil des VGH lässt einen wichtigen Grundgedanken der Hessischen Gemeindeordnung außer Betracht: Der Wirkungskreis der Gemeinden beschränkt sich ihr eigenes Gebiet und nur dort sind die Kommunen verpflichtet, die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen öffentlichen Einrichtungen bereit zu stellen.

Die Kritikpunkte am Urteil des VGH sollen nicht davon ablenken, dass die Hauptverantwortung beim Landesgesetzgeber liegt. Der Gesetzgeber wollte die arbeitsplatzintensiven Standortgemeinden von Kindertageseinrichtungen geradezu zur Aufnahme von Kindern aus anderen Kommunen ermuntern. Der Landesgesetzgeber wollte, dass die Eltern ihre Kinder arbeitsplatznah unterbringen. Selbstverständlich kostet die Schaffung arbeitsplatznaher Kindertageseinrichtungen Geld, wofür die Kommunen die Rechnung zahlen sollten. Eine Umverteilungsmaschinerie ist in Gang gesetzt worden, die zu Lasten der kreisangehörigen Kommunen und zu Gunsten der Stadt Frankfurt wirkt. Die dem Wetteraukreis angehörende Stadt Bad Vilbel beispielsweise wird Transferleistungen von rund 500.000,- Euro

jährlich an die Stadt Frankfurt entrichten müssen.

Die arbeitsplatzintensiven Gewerbebetriebe des tertiären Sektors, also Handel, Banken, Dienstleistungsgewerbe, Versicherungen usw. befinden sich in Frankfurt, werden wegen des Flughafenausbaues dort bleiben, expandieren und gegebenenfalls die Betriebskindergärten schaffen. Die Stadt Frankfurt besitzt nunmehr einen Anreiz und ein Instrument, durch die Landesförderung und die Zahlungspflicht der Umlandgemeinden den Gewerbetreibenden zum günstigen Preis Betriebskindergärten anzubieten oder die Schaffung firmeneigener Betriebskindergärten für wenig Geld zu fördern. Dieser Weg funktioniert nicht in Richtung Umlandgemeinden, weil hier nur relativ Flächen verbrauchende Firmen mit verhältnismäßig wenig Arbeitnehmern (im Vergleich zu Frankfurt) ansiedeln. Wenn jede Kommune auf dieser Grundlage versuchen würde, Betriebskindergärten auf Kosten anderer Gemeinden zu schaffen, entstünde die absurde Situation eines Wettbewerbs zwischen den Kommunen, den die Frankfurt nächstgelegenen Gemeinden vermutlich gewinnen würden. Die Kommunen im weiteren Umland mit dem demografischen und größeren finanziellen Problemen müssten zusätzlich noch zahlen.

Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern solle gestärkt werden, hieß es. Dagegen ist im

Grundsatz nichts einzuwenden, jedoch sollte derjenige, der die Zeche bestellt, auch bezahlen. Wenn das Land die Schaffung arbeitsplatznaher Kindertageseinrichtungen wünscht, hätte auch das Land das Geld dafür geben müssen. Die Kostenausgleichsregelung im HKJGB kommt einer „Lokalrunde“ des Landes zu Gunsten der Stadt Frankfurt auf Kosten der Umlandkommunen gleich. Doch leider zahlen die Umlandgemeinden nicht nur die Zeche, sondern darüber hinaus auch noch die Vorhaltekosten für die eigenen Einrichtungen.

## JUSTIZPERSONALIEN

*Aus den Pressemitteilungen des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa seit November 2010:*

- 01.12.2010  
**Ruth Schröder** wird zur neuen Präsidentin des Landgerichts Fulda ernannt, **Martin Blanke** zum neuen Präsidenten des Amtsgerichts Wiesbaden.
- 06.12.2010  
**Dr. Karl-Hans Rothaug** wird zum neuen Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel ernannt.

- 10.12.2010  
Der bisherige Direktor des Amtsgerichts Fürth, **Olaf Nimmerfroh**, wird verabschiedet, der neue Direktor, **Dr. Thorsten Guthier**, wird offiziell in sein Amt eingeführt.
- 21.01.2011  
Der bisherige Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Kassel, **Wolfgang Reimers**, wird verabschiedet, der neue Präsident, **Dr. Karl-Hans Rothaug**, wird offiziell in das Amt eingeführt.
- 26.01.2011  
Der bisherige Präsidenten des Landgerichts Fulda, **Dr. Wilhelm Wolf**, wird verabschiedet, die neue Präsidentin, **Ruth Schröder**, wird offiziell in das Amt eingeführt.
- 24.02.2011  
Der bisherige Präsident des Amtsgerichts Wiesbaden, **Rolf Engelhard**, wird verabschiedet, der neue Präsident, **Martin Blanke**, wird offiziell in das Amt eingeführt.
- 17.03.2011  
Der Richter am hessischen Landessozialgericht **Jürgen Beck** wurde vom Richterwahlausschuss des Bundes zum

Richter am Bundessozialgericht gewählt.

## **BERICHT**

### **Rechtspolitischer Kongress des BACDJ vom 19. Februar 2011**

**von  
Jörg Frank<sup>39</sup>**

Mit über 200 CDU-Juristen sehr gut besucht (darunter Richter von BAG, BGH, BSG, BVerfG, namhafte Universitätsprofessoren und Bundestagsabgeordnete) war der Rechtspolitische Kongress des Bundesarbeitskreises christlich-demokratischer Juristen (BACDJ) am 19.02.11 in Karlsruhe. Neun Juristinnen und Juristen repräsentierten den LACDJ-Hessen.

Zum Hauptthema: „Die offene Gesellschaft und das für alle geltende Gesetz“ referierten der BACDJ-Bundesvorsitzende Prof. Günter Krings und Ministerpräsident (MP) Stefan Mappus. Beide hoben hervor, dass es keinen Widerspruch zwischen der offenen Gesellschaft und der Verbindlichkeit staatlichen Handelns gäbe. Im Gegenteil bedinge eins das andere. Die offene Gesellschaft sei das Gegenmodell zum Totalitarismus. Sie lebe davon, das jeder mitbestimmen dürfe. Die offene Ge-

sellschaft müsse eine plurale sein, die sich stets selbst in Frage stelle und in der der permanente Meinungsstreit gewollt sei. Die Mitglieder der offenen Gesellschaft müssten akzeptieren, wenn Entscheidungen trotz unentschiedener Meinungsstreite gefällt würden. Der Staat sei dafür da, die offene Gesellschaft mit ihren Vorteilen für die Mitglieder zu schützen. Es müsse also auch in einer offenen Gesellschaft Macht und Herrschaft geben, aber niemals Willkür! Deshalb könne es in einer offenen Gesellschaft keine Sonderrechtsordnungen oder Parallelgesellschaften geben. Neben der Meinungsfreiheit müsse sich die offene Gesellschaft insbesondere die Religionsfreiheit erhalten. Die Religionsfreiheit sei das älteste Menschenrecht und genieße einen besonders hohen Stellenwert, weil es für den Einzelnen Sinn und für die Gesellschaft Werte stifte.

MP Stefan Mappus schätzte das Schlichtungsverfahren zu Stuttgart 21 als erfolgreiches Experiment ein. Die CDU habe dadurch neue Erfahrungen gesammelt und werde darauf basierend die Initiative für weiter gehende Beteiligungsverfahren bei Großprojekten ergreifen.

Drei Foren widmeten sich aus rechtspolitischer Sicht wichtigen Themen:.

Das Forum „Religionen und Kulturen in Staat und Gesellschaft“ knüpfte an die Einführungsreferate an und befasste sich mit den Fragen

<sup>39</sup> Der Autor ist Erster Stadtrat in Bad Vilbel.

der außerrechtlichen Werte, deren Wirken und wie Kirchen und Staat mit solchen Werten umgehen sollten. Die christliche Prägung unserer Gesellschaft sei ein zu erhaltendes Gut, wurde herausgearbeitet und einem laizistischen System wie in Frankreich eine Absage erteilt.

Rechtsimport fände im bedeutenden Umfang über das Eherecht und das Internationale Privatrecht statt, ist eines der Ergebnisse des Forums „Rechtsexport und -import“. Schlichtungsverfahren bei Streitfällen im Rahmen grenzüberschreitender Transaktionen würden fast ausschließlich in englischer Sprache geführt und durch Gerichtsstandsvereinbarungen in den USA oder England ergänzt. Der Gebrauch der englischen Sprache sei im internationalen Rechtsverkehr selbstverständlich geworden. Mehr und mehr prägten US-amerikanische oder englische Großkanzleien den deutschen Anwaltsmarkt. Umgekehrt gäbe es Rechtsexport z.B. nach China, das das kontinentaleuropäische Recht dem US-amerikanischen Vorziehe. Dem deutschen BGB käme die Rolle des Referenzprojektes zu. Die deutsche Rechtsliteratur, insbesondere die Kommentare, seien für das Ausland nachahmenswert. Das BVerfG sei ein Exportmodell für die Länder des ehemaligen Ostblocks.

Im Forum „Rechtssetzungskompetenz und Rechtseinheit in der europäischen Union“ wurde festgestellt dass durch den Lissabon-

Vertrag die Rechtssetzungskompetenzen der EU kaum erweitert wären, obwohl in der Öffentlichkeit dieser Eindruck entstanden sei. Allerdings fände eine Kräfteverschiebung zum Europaparlament statt. Rat und Parlament könnten als gleichberechtigte Gesetzgeber Rechtsakte auf Vorschlag der Kommission erlassen. Rechtssetzungsakte der EU sind Entscheidungen, Richtlinien (RiLi) und Verordnungen (VO). Die Kommission bevorzuge die VO. Die VO ersparten der Kommission die Kontrollen der einzelstaatlichen Umsetzung. Die VO hätten für die Mitgliedstaaten unmittelbare Geltung, während RiLi zwar bezüglich des Inhalts verbindlich seien, den Staaten hinsichtlich der Form und der Mittel Wahlfreiheiten beließe. Im Forum wurde herausgearbeitet, dass aus Gründen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit die RiLi den Vorzug vor den VO haben müssten. Als positiv wurde vom Forum die Möglichkeit des Lissabon-Vertrags bewertet, dass sich einzelne Staaten innerhalb der EU zur Schaffung von Rechtseinheit zusammenschließen könnten. Allerdings sei dafür die Zustimmung des Europaparlaments Voraussetzung.

Weiter führende Informationen zum Kongresses finden sich unter [www.bacdj.de/aktuelles](http://www.bacdj.de/aktuelles).

**Impressum****Herausgeber: LACDJ Hessen**

Frankfurter Str. 6, 65189 Wiesbaden

**Verantwortlich:** Diedrich E. Backhaus**Redaktion:** Dr. Peter Mühlhausen, Tel. 0176/54 52 68 17E-Mail: [peter.muehlhausen@web.de](mailto:peter.muehlhausen@web.de)